

**Leistungsumfang_Brandschutz**

Der Leistungsumfang beinhaltet Planungsleistungen zur Festlegung der objektspezifischen Brandschutzanforderungen und deren Abstimmung mit den prüfenden Stellen im baurechtlichen Sinn und die Beratung in der Ausführungsplanung und während der Bauausführung. Sie beinhaltet die nach den jeweiligen Landesbauordnungen geforderten Nachweise für den Brandschutz im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens, nicht jedoch die Prüfung dieser Nachweise als Prüfingenieure oder Prüfsachverständige.

Die Tätigkeit erstreckt sich auf den vorbeugenden Brandschutz.

1. Grundlagenermittlung

- 1.1. Klären der Aufgabenstellung und des Planungsumfangs. Klären, inwieweit besondere Fachplaner einzubeziehen sind, und Festlegen der Aufgabenverteilung.
- 1.2. Zusammenstellen der Ergebnisse.

2. Vorplanung

- 2.1. Feststellen einschlägiger Rechtsgrundlagen und der wesentlichen materiell-rechtlichen Anforderungen aufgrund der Art, Nutzung, Bauweise, Größe, Nachbarschaft und des gestalterischen Konzeptes sowie eventuell beanspruchte Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften.
- 2.2. Erarbeiten der Grundzüge des Brandschutzkonzeptes einschließlich Möglichkeiten beim abwehrenden Brandschutz und Grundlagen für anlagentechnische Maßnahmen.
- 2.3. Skizzen- oder stichpunkthaftes Zusammenstellen der Vorplanungsergebnisse.

3. Entwurfsplanung

- 3.1. Erarbeiten des Brandschutzkonzeptes ggf. unter Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen den baulichen und anlagentechnischen Maßnahmen.
- 3.2. Konkretisieren von allen objektspezifischen Brandschutzanforderungen.
- 3.3. Mitwirkung bei Abstimmungen mit Behörden, Abstimmung mit Brandschutzdienststelle und/oder Feuerwehr.
- 3.4. Zusammenstellen wesentlicher Inhalte als Entwurf des textlichen Erläuterungsberichtes zum Stand der Entwurfsplanung.
- 3.5. Erarbeitung der Löschmittelberechnung nach ASR 2.2 mit Darstellung der Feuerlöschausstattung in den Plänen

4. Genehmigungsplanung

- 4.1. Erarbeiten des Erläuterungsberichtes gemäß der jeweils geltenden bauaufsichtlichen Verfahrensvorschriften mit Darstellung
 - der Rechtsgrundlagen, die der Planung zugrunde liegen;
 - des Brandschutzkonzeptes mit den baulichen, anlagentechnischen und betrieblichen Maßnahmen
 - der Erfordernisse zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes
- 4.2. Brandschutzpläne als Visualisierung der baulichen Maßnahmen und des anlagentechnischen Konzeptes.
- 4.3. Begründen von Abweichungen.
- 4.4. Zusammenstellen der Unterlagen.

5. Ausführungsplanung

- 5.1. Beraten der Objekt- und Fachplaner hinsichtlich der integrierten brandschutztechnischen Fachleistung bis zur ausführungsfähigen Lösung auf Basis des genehmigten Brandschutzkonzeptes bzw. der Fortschreibung durch die Genehmigung.
- 5.2. Mitwirken an der Koordination der Fachplanung an brandschutzrelevanten Schnittstellen.
- 5.3. Zusammenstellen der Ergebnisse.

6. Vorbereitung der Vergabe

- 6.1. Beraten der Objekt- und Fachplaner bei der Erstellung der brandschutztechnischen Teile der Leistungsverzeichnisse.



7. Mitwirken bei der Vergabe

- 7.1. Beraten der Objekt- und Fachplaner bei der Auswertung der brandschutzrelevanten Teile der Leistungsverzeichnisse.

8. Objektüberwachung (Bauüberwachung)

- 8.1. Prüfen der Ausführung des Objektes auf prinzipielle Übereinstimmung mit dem genehmigten Brandschutzkonzept bzw. der Fortschreibung durch die Genehmigung.
- 8.2. Kontrolle der Verwendbarkeitsnachweise und Bescheinigungen zum baulichen Brandschutz.
- 8.3. Prüfen der Plausibilität der Sachverständigen- oder Sachkundigenachweise für die brandschutzrelevanten Anlagen auf Schnittstellen.
- 8.4. Mitwirken bei der Vorbereitung von behördlichen Abnahmen/Begehungen und Teilnahme daran.
- 8.5. Erstellen eines Statusberichtes einschließlich Bewerten der Möglichkeiten für die Inbetriebnahme.

9. Dokumentation

- 9.1. Zusammenfassende Einarbeitung der Festlegungen und Ergebnisse der vorausgehenden Leistungsphasen in den Erläuterungsbericht.
- 9.2. Aktualisierung der Brandschutzpläne.